

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: [Sandra.Bieler@bgw-online.de](mailto:Sandra.Bieler@bgw-online.de)

An: [info@bbf-int.com](mailto:info@bbf-int.com)

Datum: 23. Juni 2017 um 14:46

Betreff: Ihr Offener Brief an die BGW

Sehr geehrter Herr Tauber,

vielen Dank für Ihren Offenen Brief an die BGW. Herr Will hatte ja bereits mit Ihnen telefoniert und Ihr Schreiben in die zuständigen Fachabteilungen weitergeleitet. Wir können Ihnen zu den Themenfeldern folgende Informationen geben:

Zu den Friseurprodukten

Friseurprodukte sind Kosmetika und unterliegen in ihrer Zusammensetzung der europäischen Kosmetikverordnung (EU-Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009). In dieser Verordnung wird detailliert beschrieben, welche Substanzen in welchen Konzentrationen und bei welchen Anwendungen in Kosmetika verwendet werden dürfen.

Die Auswahl der Substanzen, die Anwendungsbeschränkungen sowie die Verbote in der Kosmetikverordnung basieren auf den Empfehlungen einer wissenschaftlichen europäischen Kommission für Verbrauchersicherheit: des Scientific Committee on Consumer Safety (SCCS), das die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gefahren von Substanzen und die Gefährdungen für die Menschen im Zusammenhang mit der Kosmetikanwendung bewertet.

Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 530 beschreibt, wie im Friseurhandwerk nach gegenwärtigem Kenntnisstand sicher mit Friseurprodukten gearbeitet werden kann. Berücksichtigt ist dabei die branchenspezifische längere Dauer und häufige Wiederholung von Tätigkeiten mit den Produkten. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe stellen in ihrer Art der Erarbeitung, Diskussion und Verabschiedung sowie ihrer Publikation durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den allgemein anerkannten Stand der Technik dar.

Nach den Erfahrungen der BGW treten berufsbedingte Haut- oder Atemwegserkrankungen bei Friseurinnen und Friseuren insbesondere dann auf, wenn die in der TRGS 530 aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht oder nur unzureichend umgesetzt werden. Die BGW beteiligt sich bei Bedarf gern an der Fortentwicklung der Regelungen zum sicheren Umgang mit Kosmetika im Friseurhandwerk. Voraussetzung dafür sind aber neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die uns derzeit nicht vorliegen.

Über Verbote und Anwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe in Kosmetika wird – wie eingangs dargestellt – auf europäischer Ebene entschieden. Für wissenschaftlich verwertbare Informationen über etwaige toxische Eigenschaften von Einzelsubstanzen sind die Vertreterinnen und Vertreter Deutschlands bei der wissenschaftlichen Kommission für Verbraucherschutz (SCCS) bei der EU die richtige Ansprechstelle.

Zur Feuchtarbeit

Feuchtarbeit wird in den wissenschaftlich relevanten Verordnungen und Regelwerken zum Arbeitsschutz übereinstimmend als einer der Hauptgründe für berufsbedingte Hauterkrankungen im Friseurhandwerk angesehen. Die TRGS 530 regelt daher unter mehrfachem Verweis auf die TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ auch friseurspezifische Feuchtarbeiten. Auch die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) führt Feuchtarbeit als gefährdende Tätigkeit auf.

Die durch Feuchtarbeit verursachte Hautschädigung erleichtert das Eindringen von Irritantien, Infektionserregern und potenziell allergen (sensibilisierend) wirkenden Stoffen. So wird die Entwicklung von Sensibilisierungen gegenüber verschiedensten Substanzen gefördert. Auch Naturstoffe sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Der BGW liegen keine wissenschaftlichen Studien vor, die Naturkosmetika von diesem Prozess ausschließen.

Zur „Produktliste“ in der Betriebsanweisung

Betriebsanweisungen richten sich an die Beschäftigten in einem Betrieb. Sie regeln das Verhalten zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren und dienen als Grundlage für Unterweisungen. Die „Produktliste“ auf der Rückseite der von der BGW zur Verfügung gestellten Vorlage für eine Betriebsanweisung für Friseurinnen und Friseure informiert die Beschäftigten, bei welchen Produktarten in ihrem Beruf grundsätzlich Vorsicht geboten ist. Genauere, nach Inhaltsstoffen differenzierte Informationen dazu finden sich in der tabellarischen Übersicht auf der Innenseite.

Zur Gefahrklasse

Die Gefahrklasse der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Deutschland sind so genannte Gewerbebranchentarife. Dabei sind die jeweiligen Gefahrklassen für Gewerbebranchen mit annähernd gleichem Risiko zu bestimmen. Einen solchen Gewerbebranchen bilden auch die Friseurbetriebe insgesamt – egal, ob es sich um Naturfriseurbetriebe oder klassische Salons handelt.

Für die Ermittlung der Gefahrklasse erfolgt im Gewerbebranchentarif keine Unterscheidung hinsichtlich der verschiedenen Tätigkeiten innerhalb des jeweiligen Gewerbebranchen. So wird beispielsweise auch bei den tierärztlichen Praxen nicht

zwischen Klein- und Großtierpraxen unterschieden – und bei den Massagepraxen nicht zwischen Nass- und Trockenbereich, die Aufzählung der Beispiele ließe sich fortsetzen. Ebenso wird die Gefahrklasse im Friseurhandwerk für Naturbetriebe und konventionell arbeitende Betriebe gemeinsam gebildet.

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 05.07.2005 (B 2 U 32/03 R) zum Gewerbezeitarif der BGW ausgeführt:

„Indessen sind den Bestrebungen nach Differenzierung und Berücksichtigung des individuellen Gefährdungsrisikos bei der Bildung von Gewerbezeigen Grenzen gesetzt, die sich aus der Funktion und der Systematik eines Gefahrtarifs ergeben (BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 4. März 1982 - 1 BvR 34/82 -, SozR 2200 § 734 Nr 2). Eine Unternehmensart kann nur dann als eigenständiger Gewerbezeitig geführt werden, wenn die zugehörigen Betriebe und Einrichtungen zusammengekommen eine Größenordnung erreichen, bei der sich eine gewerbetypische Unfallast nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (vgl § 157 Abs 2 Satz 1 SGB VII) berechnen lässt. Ist das nicht der Fall, müssen die in Rede stehenden Unternehmen einem der im Gefahrtarif der BG ausgewiesenen Gewerbezeitige zugeordnet werden. Nach der einem Gewerbezeitigtarif innewohnenden Logik kommen dafür aber nur solche Gewerbezeitige in Betracht, die technologisch verwandte Unternehmensarten beherbergen. Eine Zuordnung zu einem Gewerbezeitig ohne Berücksichtigung technologischer Zusammenhänge allein nach der Größe des Unfallrisikos scheidet dagegen aus, weil damit das Gewerbezeitigprinzip aufgegeben und die Systementscheidung für einen Gewerbezeitigtarif konterkariert würde. Insofern unterscheiden sich die Vorgaben für die Zusammenstellung von Gewerbezeitigen von denjenigen bei der Bildung der Gefahrtarifstellen, in denen durchaus auch technologisch nicht verwandte Gewerbezeitige nach dem Belastungsprinzip zu einer Gefahrengemeinschaft zusammengefasst werden können.

Die Forderung eines Unternehmens, wegen eines erheblich abweichenden Grades der Unfallgefahr einem anderen Gewerbezeitig zugeteilt zu werden, kann danach überhaupt nur mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden, wenn der Gefahrtarif der BG mehrere für die betreffende Unternehmensart in Betracht kommende Gewerbezeitige ausweist und unklar ist, welchem von ihnen sie nach Art und Gegenstand zuzurechnen ist. Steht dagegen die nach technologischen Kriterien richtige Zuordnung fest, kann die Zugehörigkeit zu dem Gewerbezeitig nicht mit dem Hinweis auf eine unterschiedliche Belastungssituation in Frage gestellt werden. Die Bildung von Gefahrklassen nach dem Gewerbezeitigprinzip hat zur zwangsläufigen Folge, dass es innerhalb der Gewerbezeitige nicht nur gewerbetypische, sondern auch vom Durchschnitt der Gruppe mehr oder weniger deutlich abweichende Unternehmen und Unternehmensarten gibt. Dass alle gewerbezeitiggehörigen Betriebe und Einrichtungen trotz unterschiedlicher Gefährdungslagen zur selben Gefahrklasse veranlagt und deshalb einzelne von ihnen stärker mit Beiträgen belastet werden als es ihrem tatsächlichen Gefährdungsrisiko entsprechen würde, ist als Folge der bei der Tarifbildung notwendigen Typisierung hinzunehmen (siehe dazu bereits: BSG SozR 2200 § 734 Nr 1; BVerfG SozR 2200 § 734 Nr 2; Urteil des Senats vom 21. August 1991 - 2 RU 54/90 - NZA 1992, 335). Zudem ist der Solidarausgleich innerhalb des gesamten Systems der gewerblichen BGen auf den verschiedenen Ebenen zu beachten, der vom Ausgleich innerhalb der Gefahrtarifstellen bis zum Ausgleich zwischen den BGen reicht (vgl BSGE 91, 128 ff = SozR 4-2700 § 157 Nr 1, jeweils RdNr 25, 28; BSGE 92, 190 = SozR 4-2700 § 152 Nr 1, jeweils RdNr 18 f; aktuell Schulz, ZESAR 2005, 13 ff).“

Wir hoffen, diese Informationen helfen Ihnen weiter. Nach unserer Einschätzung ist das Friseurhandwerk in Deutschland in Sachen Arbeitsschutz auf einem guten Weg. So war die Senkung der Gefahrklasse dieses Gewerbezeitigs um 27 Prozent zum 1. Januar 2013, die Sie in ihrem Brief nennen, bereits die dritte für das Friseurhandwerk seit Einführung des Gefahrtarifs im Jahr 1996. Insgesamt hat sich die Gefahrklasse seither mehr als halbiert.

Beigetragen zu dieser positiven Entwicklung hat die kontinuierliche Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Salons, die unter anderem durch gemeinsame Anstrengungen des Zentralverbandes des Deutschen Friseurhandwerks und der BGW erreicht werden konnten. So sank insbesondere die Zahl der berufsbedingten Hauterkrankungen seit Mitte der 1990er Jahre erheblich. Wenn die TRGS 530 beachtet wird, so auch die Erfahrung der BGW in der Betreuung ihrer Mitgliedsbetriebe und Versicherten, lässt sich mit Friseurprodukten sicher arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Bieler  
Redakteurin  
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege (BGW)  
Kommunikation  
Pappelallee 33/35/37  
22089 Hamburg